



A-Post

23. Januar 2019

Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

*via AFU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit Wasserbauprojekt 18-7604*

Geschäft Nr. 18-8259

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Tscherlerbach, Abschnitt Geschiebefang"**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Ausgangslage

Der Geschiebefang Tscherlerbach ist in seiner heutigen Ausdehnung überdimensioniert. Die Auslaufsperrung verhindert den Fischaufstieg in das Gerinne. Zudem wachsen im Geschiebefang verschiedene invasive Neophyten. Der Kiessammler soll daher ökologisch aufgewertet werden. Entsprechend wurde ein Wasserbauprojekt erarbeitet. Die Aufwertung ist als Erweiterung der bereits bewilligten Berschnerbachaufweitung zu betrachten. Mit dem Wasserbauprojekt wird gleichzeitig der Gewässerraum nach Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt.

Erwägungen

Der Planerlass wurde am 30. Oktober 2018 vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind vollständig in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Insbesondere ist der Perimeter des Sondernutzungsplans zweckmässig und auf das Wasserbauprojekt abgestimmt. Die errechnete Gewässerraumbreite beträgt laut S. 25 des Technischen Berichts 19.50 m. Der ausgeschiedene Gewässerraum entspricht dieser minimalen Breite und wurde im nördlichen und südlichen Bereich auf den Projektperimeter des Wasserbauprojekts vergrössert. Die Breite des Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise sind im technischen Bericht zum Wasserbauprojekt transparent und nachvollziehbar erbracht.

Das Amt für Wasser und Energie und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei begrüssen die Aufwertungsmassnahmen. Gemäss Mitteilung der Gemeinde Walenstadt (Mail Ge-



meinderatskanzlei vom 21. Januar 2019) sind innert Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter a.i. des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

M. Zimmermann

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie